

13.06.01

In - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Gebührensätze für Amtshandlungen der Standesbeamten bedürfen der Anpassung an die seit der letzten Erhöhung (1997) gestiegenen Kosten.

Ab dem 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel; die Gebührensätze sind zu diesem Zeitpunkt auf die neue Währung umzustellen.

Mit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes zum 1. August 2001 ist in den namensrechtlichen Vorschriften der PStV der neue „Lebenspartnerschaftsname“ zu berücksichtigen. Außerdem ist eine Mitteilung über den Tod der Lebenspartner an die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, vorzusehen.

B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der vorgesehenen Weise.

Die Gebühren für Amtshandlungen der Standesbeamten werden auf die in der Verordnung vorgesehenen Sätze angehoben.

Die Umstellung von Deutsche Mark auf Euro erfolgt durch Abrundung auf ganze Euro-Beträge.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte für Bund, Länder und Kommunen

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand: Keine

2. Vollzugsaufwand

Besonderer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Regelungen betreffen Privatpersonen. Nennenswerte Belastungen für die Betroffenen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

13.06.01

In - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums des Innern

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 11. Juni 2001

022 (132) - 203 00 - Pe 60/01

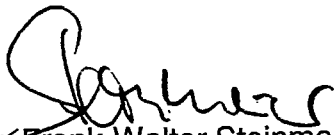
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 70 Nr. 1 und 11 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und des § 70b Abs. 2 des Personenstandsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) eingefügt und zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom XXX (BGBl. I S. XXX) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 1999 (BGBl. I S. 2203), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Eintragung in ein Personenstandsbuch ist bei Personen, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen und deren Geburtsname nicht dieser Name ist, der Geburtsname mit dem Zusatz „geborene(r)“ dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen beizufügen.“

2. In § 43 Abs. 1 wird nach der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes noch eine Lebenspartnerschaft führte, an die Behörde, vor der die Lebenspartnerschaft begründet worden ist, soweit die Behörde auch die Auflösung der Lebenspartnerschaft zu dokumentieren hat.“

3. In § 64 Abs. 4 und § 70 Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Ehenamen“ die Wörter „oder einen Lebenspartnerschaftsnamen“ eingefügt.

4. In § 68 Abs. 1 wird die Angabe des Betrages der zu erhebenden Gebühr geändert und zwar:

- a) in Nummer 1 von „60,-“ in „65,-“,
- b) in Nummer 2 und 7 jeweils von „30,-“ in „34,-“,
- c) in Nummer 3, 5 und 6 jeweils von „60,-“ in „65,-“,
- d) in Nummer 8, 11 und 12 jeweils von „12,-“ in „14,-“,
- e) in Nummer 9 von „13,-“ in „16,-“,
- f) in Nummer 10, 14 und 16 jeweils von „9,-“ in „10,-“,
- g) in Nummer 15 von „30,- bis 100,-“ in „34,- bis 100,-“.

5. § 68 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An Gebühren sind zu erheben

1. für die Prüfung der Ehesfähigkeit

a) bei der Anmeldung der Eheschließung oder

b) bei der Ausstellung eines Ehesfähigkeitszeugnisses 33,- EUR

wenn ausländisches Recht zu beachten ist 55,- EUR

2. für die Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung

- an Eides statt 17,- EUR
3. für die Nachprüfung der Ehesfähigkeit bei der Eheschließung
vor einem anderen Standesbeamten als dem, der die Anmeldung
der Eheschließung entgegengenommen hat 33,- EUR
4. für die Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen
Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen Eheschließun-
gen bei lebensgefährlicher Erkrankung nach § 7 PStG 55,- EUR
5. für die Anlegung eines Familienbuches auf Antrag 33,- EUR
6. für die Beschaffung eines Ehesfähigkeitszeugnisses für einen
Ausländer 33,- EUR
7. für die Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung,
Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf
Grund familienrechtlicher Vorschriften 17,- EUR
8. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem
Heiratsbuch, dem Geburtenbuch, dem Sterbepbuch, den
früheren Standesregistern oder dem Buch für Todeserklärungen 7,- EUR
9. für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines
Auszuges aus einem Familienbuch oder einer beglaubigten
Abschrift aus einem in der Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum
31. Dezember 1957 angelegten Familienbuch 8,- EUR
10. für die Erteilung eines Geburtsscheines 5,- EUR
11. für die Erteilung einer sonstigen Personenstandsurkunde 7,- EUR
12. für die Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung ... 7,- EUR
13. für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstands-
urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang
hergestellt wird Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 8 bis 11
14. für die Erteilung einer Auskunft aus einem Personenstandsbuch 5,- EUR
15. für das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür
entweder Datum oder Standesamtsbezirk oder sonstige zum
Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können,
je nach Aufwand 17,- bis 55,- EUR
16. für die Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie 5,- EUR“

Artikel 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2001 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister des Innern

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die 17. PStÄndV berücksichtigt

- die Anpassung der standesamtlichen Gebühren an die seit der letzten Erhöhung im Jahre 1997 gestiegenen Kosten der Verwaltung und die zum 1. Januar 2001 erforderliche Umstellung der Gebührensätze auf Euro-Beträge sowie
- Änderungen durch das am 1. August 2001 in Kraft tretende Lebenspartnerschaftsgesetz.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Vollzugskosten entstehen durch diese Verordnung nicht.

Die Regelungen betreffen Privatpersonen. Nennenswerte Belastungen für die Betroffenen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 3 (§§ 9, 64 und 70):

Die Änderungen tragen § 3 LPartG Rechnung, der die Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens zulässt. Für Personen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wird der Lebenspartnerschaftsname zum aktuell geführten Familiennamen, ggf. unter Hinzufügung eines Begleitnamens. Als weiteres namensrechtliches Ordnungsmerkmal ist bei Beurkundungen in den Personenstandsbüchern zusätzlich der Geburtsname des Lebenspartners einzutragen, dessen Geburtsname nicht zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmt worden ist.

Zu Nummer 2 (§ 43)

Dem künftig von der zuständigen Behörde im Sinne von § 1 LPartG zu führenden Lebenspartnerschaftsbuch oder jeder sonstigen Dokumentation der begründeten Lebenspartnerschaften kommt die im verwaltungsrechtlichen Gefüge wichtige Aufgabe zu, für private und behördliche Zwecke urkundlicher Nachweisquell bestehender Lebenspartnerschaften zu sein. Die Verlautbarung der Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod eines Lebenspartners kann nur durch die vorgesehene Mitteilung des den Sterbefall beurkundenden Standesbeamten sichergestellt werden. Die Mitteilungspflicht stützt sich auf § 70 Nr. 11 PStG.

Zu Nummer 4 (§ 68 Abs. 1 – Erhöhung der Gebührensätze):

Die Gebührensätze für Amtshandlungen der Standesbeamten werden an die seit der letzten Erhöhung gestiegenen Kosten der Verwaltung angepasst. Einsparungsmöglichkeiten seitens der Verwaltung bestehen nicht. Angesichts des öffentlichen Interesses an den Amtshandlungen der Standesbeamten wird mit den vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen keine vollständige Kostendeckung der standesamtlichen Tätigkeiten, sondern lediglich – wie bisher – ein Kostendeckungsgrad von ca. 60 Prozent angestrebt. Der Entwurf sieht eine etwa 10%ige Erhöhung der zuletzt zum 30. April 1997 geänderten und zum 25. Mai 1998 ergänzten Gebührensätze vor. Damit wird der Entschließung des Bundesrates vom 18. März 1994 zur 13. Verordnung zur Änderung der PStV Rechnung getragen, nach der Gebührenanpassungen in kürzeren Zeitabständen erwartet werden (BR-Drs. 88/94 – Beschluss). Nur auf diese Weise können unverhältnismäßig hoch erscheinende Gebührensteigerungen vermieden werden, die den Gebührenschuldern nur schwer vermittelbar wären. Die nur geringfügigen Unterschiede in den Steigerungsraten der jeweiligen Gebührensätze sind dem Umstand geschuldet, dass die Gebühren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in ganzen Euro-Beträgen erhoben werden sollen.

Zu Nummer 5 (§ 68 Abs. 1 – Euro-Anpassung):

Mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 2002 werden die Gebührensätze in der Regel auf ganze Euro-Beträge abgerundet, um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen. Soweit bereits bisher die Höchstgebühr in Höhe von 100 DM festge-

setzt war, erfolgt keine Abrundung, da diese Gebührensätze wegen der Ausschöpfung des Gebührenrahmens bereits längere Zeit nicht erhöht werden konnten. Durch das Sechste Euro-Einführungsgesetz wurde der Gebührenrahmen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 geringfügig angehoben, so dass auch diese Gebührensätze angepasst werden können.

Artikel 2

Absatz 1:

Der die Änderungen des Lebenspartnerschaftsgesetzes berücksichtigende *Artikel 1 Nr. 1 bis 3* muss zeitgleich mit dem LPartG am 1. August 2001 in Kraft treten.

Bis zum vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens *von Artikel 1 Nr. 4* der Verordnung können die erforderlichen Umstellungen auf die neuen Gebührensätze erfolgen. Eine spätere zeitnahe oder gar zeitgleiche Erhöhung mit der Euro- Umstellung kommt – abgesehen von erheblichen Einnahmeausfällen – auch deshalb nicht in Betracht, weil der sachlich nicht zutreffende Eindruck erweckt würde, der Anlass der Euro-Umstellung sei zu Gebührenerhöhungen genutzt worden.

Absatz 2:

Ab dem 1. Januar 2002 wird der Euro alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel. Die Gebührensätze sind zu diesem Zeitpunkt auf die neue Währung umzustellen.

13.07.01

Beschluss
des Bundesrates

**Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des Personenstandsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.